



Markt Lauterhofen

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplans „Deinschwang Ost“ gemäß § 13b BauGB

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 01. März 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Deinschwang Ost“ beschlossen. Das Gebiet befindet sich südöstlich von Deinschwang auf einer Teilfläche der Flurnummer 57 der Gemarkung Deinschwang. Es wird begrenzt durch die FINr. 63 im Süden, die FINr. 57/1 im Westen, der Baumreihe der FINr. 57 im Norden sowie der übrigen Fläche der FINr. 57 im Osten.

Der gültige Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Anschluss an das Bauleitplanverfahren entsprechend angepasst.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 22.11.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus einer Begründung mit derer Planzeichnung liegt vom 03.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedanken können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter [„www.lauterhofen.de“](http://www.lauterhofen.de) einsehbar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Gemäß 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziel der Aufstellung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO am südöstlichen Ortsrand von Deinschwang um so Baugrund zu schaffen und das bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück der Wohnbebauung freizugeben.

Lauterhofen, 23.11.2018



Ludwig Lang
Erster Bürgermeister